

## Statuten ab 1.4.2019

### Zweck und Mitgliedschaft

#### Art. 1

Unter dem Namen "Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Zürich" (**IGöV** Zürich\*) besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Die **IGöV** Zürich ist eine Sektion der Interessengemeinschaft öffentlicher Verkehr Schweiz (IGöV Schweiz).

#### Art.2

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich. Dies soll insbesondere erreicht werden:

- durch die Förderung des Verständnisses für die politischen, rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Belange sowohl bei den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen als auch bei allen Bevölkerungskreisen;
- durch Aktionen bei entsprechenden Abstimmungen im Kanton Zürich.

#### Art. 3

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie Körperschaften des privaten und des öffentlichen Rechts sein. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der Aufnahme durch den Vorstand. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### Art. 4

Der Verein kann anderen Vereinigungen verwandter Zielsetzung als Mitglied beitreten oder diese in anderer Form unterstützen.

### Organisation

#### Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Zwei Revisoren (ausserhalb des Vorstandes)

#### Art . 6

Die jährliche Generalversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladungen einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

Einzelmitglieder und Körperschaften haben je eine Stimme.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden mit schriftlicher Einladung innert 10 Tagen durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen, sofern ein solches Begehren schriftlich und unter Angabe des Grundes an den Vorstand gestellt wird.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### Art. 7

Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresabrechnung, Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- c) Revision der Statuten
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Auflösung des Vereins

f) Anträge der Mitglieder, sofern sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

#### Art. 8

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern. Nach Möglichkeit sind zwei davon Mitglied der kantonsrätlichen bzw. nationalrätlichen Verkehrskommission. Die Mitglieder und das Präsidium werden durch die Generalversammlung jährlich gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er vertritt den Verein nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

Er legt die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Prioritäten fest.

Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand kann mit Verbindungspersonen zu Transportunternehmen, Behörden und weiteren Organisationen des öffentlichen Verkehrs erweitert werden. Diese werden vom Vorstand ernannt und nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### Art. 9

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag bezüglich Abnahme vor. Sie werden jährlich gewählt.

### Finanzielles

#### Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen, welches gebildet wird durch:

a) Mitgliederbeiträge

b) Spenden

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist wegbedungen.

### Schlussbestimmungen

#### Art. 11

Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Restvermögens beschliesst die letzte Generalversammlung. Es ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung zuzuwenden. Eine Verteilung des Restvermögens unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

#### Art. 12

Die Statuten können durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Zürich, 26.3.2019

**IGöV** Zürich

Der Präsident:

sig. Peter Anderegg

Inkraftsetzung: 1.4.2019

Die Sekretärin

sig. Simone Knöpfli

*\*) Die IGöV Zürich ist die Nachfolgeorganisation des Vereins zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich (VöV Zürich). Der VöV Zürich wurde am 29. Juni 1982 nach Auflösung der Vereine "Pro Zürichberglinie" und "Pro öffentlicher Regionalverkehr Zürich, VRZ" durch Mitglieder beider aufgelöster Vereine gemeinsam gegründet.*

*Bem.: Der Lesbarkeit halber wird für Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet.*

*Mit «schriftlich» ist die briefliche und elektronische Form gemeint.*